

Meldung als Träger der praktischen Ausbildung/Kooperationspartner

Ausbildende Praxiseinrichtung

Träger

Straße/Platz Nr.

Straße/Platz Nr.

Postleitzahl Ort

Postleitzahl Ort

Telefon

Telefon

E-Mail

E-Mail

Landesamt für Gesundheit und
Soziales Berlin
- IV H 111 -
Postfach 31 09 29
10639 Berlin

Erstmeldung als ausbildende Einrichtung und Meldung von Kooperationspartnern

Hiermit melde ich eine Einrichtung beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) für die praktische Ausbildung nach § 7 Pflegeberufegesetz (PflBG) an.

Die Einrichtung ist ein/eine
Zutreffendes bitte ankreuzen.

zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenes Krankenhaus

zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
zugelassene stationäre Pflegeeinrichtung

zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und
nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene ambulante Pflegeeinrichtung.

Ansprechpartner für das LAGeSo in der Einrichtung ist:

Name/Kontakt

Ich bestätige, dass ich die Handreichung zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation und Pflichtfortbildung von praxisanleitenden Personen des LAGeSo zur Kenntnis genommen habe.

Ich bestätige, dass ich die landesrechtlichen Vorgaben zur Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Berliner Pflegeberufe-Ausbildungs- und - Prüfungsverordnung (BlnPflAPrV) vom 5. Juli 2022 (siehe Anlage) zur Kenntnis genommen habe.

Ich bin Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 PflBG und füge eine Liste meiner Kooperationspartner (getrennt nach Einsatzbereichen entsprechend der Anlage 7 PflAPrV, jeweils mit entsprechenden Kontaktdaten) meiner Meldung bei.

Ich habe als Träger der Ausbildung gemäß § 8 Abs. 4 PflBG die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit Vereinbarungen mit den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen an die folgende Pflegeschule übertragen:

Name der Pflegeschule

Ich bin ausbildende Einrichtung und nehme nicht die Funktion eines Trägers der praktischen Ausbildung wahr.

Ich kooperiere mit folgendem Träger/folgenden Trägern der praktischen Ausbildung bzw. folgender Pflegeschule/folgenden Pflegeschulen

Name/Kontakt

Name/Kontakt

Name/Kontakt

Name/Kontakt

Die entsprechenden Nachweise der Qualifikation und regelmäßigen berufspädagogischen Fortbildung der praxisanleitenden Personen übersende ich nach Aufforderung durch das LAGeSo.

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Eingang meiner Meldung per E-Mail bestätigt wird.

Mit meinen Fragen kann ich mich an folgende E-Mailadresse wenden:

Sabine-Beatrix.Greuling@lageso.berlin.de

Datum

Unterschrift/Stempel Träger

Anlage

§ 2 Abs. 1 Berliner Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (BlnPflAPrV)
vom 5. Juli 2022

Einrichtungen der praktischen Ausbildung sind geeignet, wenn

1. sie sicherstellen, dass während der Durchführung der strukturierten Praxisanleitung eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter in der Regel höchstens zwei Auszubildende zeitgleich anleitet,
2. der Pflege- und Betreuungsbedarf und die Anzahl der zu versorgenden Personen geeignet und ausreichend sind, damit die oder der Auszubildende die im Ausbildungsplan nach § 6 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes sowie die von den kooperierenden Pflegeschulen curricular festgelegten Praxisaufgaben durchführen kann und die oder der Auszubildende überwiegend pflegerische Tätigkeiten wahrnimmt und
3. die Anzahl der Pflegefachpersonen und die der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis stehen. Ein angemessenes Verhältnis besteht
 1. in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern, wenn über den Dienstplan sichergestellt ist, dass zeitgleich mit der oder dem Auszubildenden eine Pflegefachperson oder eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter als Ansprechperson schnell erreichbar vor Ort zur Verfügung steht,
 2. in der häuslichen Pflege, wenn die oder der Auszubildende in den beiden ersten Ausbildungsdritteln stets begleitet wird. Die Begleitung hat in der Regel durch eine Pflegefachperson zu erfolgen. Im Umfang von 20 Prozent der praktischen Einsatzzeit der jeweiligen Ausbildungsstation kann die oder der Auszubildende durch eine mindestens dreijährig erfahrene Pflegefachassistenz- oder Pflegehilfskraft begleitet werden, sofern sichergestellt ist, dass eine Pflegefachperson für Rückfragen zur Verfügung steht. Im letzten Ausbildungsdritteln kann die oder der Auszubildende in Einzelfällen selbstständig Aufgaben ohne Begleitung wahrnehmen, sofern sichergestellt ist, dass eine Pflegefachperson für Rückfragen zur Verfügung steht.